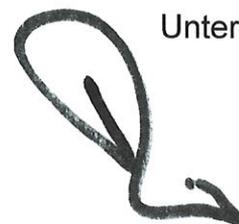


Datum: 04.01.2016
Amt: 100-Hauptamt
Verantwortlich: Häußermann, Siegfried
Aktenzeichen: 031.11
Vorgang:

Unterschrift


Beratungsgegenstand

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

**Verbandsversammlung des
Gemeindeverwaltungsverbandes**

öffentlich

beschließend

Anlagen:
-/-

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Beschlussvorschlag:

Als Verbandsvorsitzender wird Bürgermeister Bernhard Richter aus Reichenbach an der Fils, als 1. Stellvertreter Bürgermeister Simon Schmid aus Baltmannsweiler, als 2. Stellvertreter Bürgermeister Gerhard Kuttler aus Hochdorf und als 3. Stellvertreter Bürgermeister Ferdinand Rentschler aus Lichtenwald gewählt.

Sachdarstellung:

Nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung ist die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung vorzunehmen. Dies ist nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat der Fall.

Die Kommunalwahlen fanden am 25. Mai 2014 statt. Entsprechend ist die Wahl neu durchzuführen.

Die Besetzung der Stelle der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter einschließlich ihrer Reihenfolge kann sich nach den Einwohnerzahlen richten. Dies wurde bisher so gehandhabt.

Die amtlichen Einwohnerzahlen zum 31.03.2015 betragen:

Reichenbach an der Fils	8166 Einwohner
Baltmannsweiler	5593 Einwohner
Hochdorf	4619 Einwohner
Lichtenwald	2541 Einwohner.

Es wird vorgeschlagen, dass Bürgermeister Bernhard Richter weiterhin den Vorsitz übernimmt; als 1. Stellvertreter ist Bürgermeister Simon Schmid, als 2. Stellvertreter Bürgermeister Gerhard Kuttler und als 3. Stellvertreter Bürgermeister Ferdinand Rentschler vorgesehen.

Nachdem es sich bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (gem. § 37 Abs. 7 GemO) um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, liegen hier keine Ausschlussgründe einer Befangenheit vor (§ 18 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt nach § 48 in Verbindung mit § 37 Abs. 7 GemO in getrennten Wahlgängen.

Die Wahlen in der Versammlung haben grundsätzlich geheim durch einheitliche Stimmabgabe mittels Stimmzettel zu erfolgen. Die stimmführenden Vertreter können aber offen wählen, sofern Einverständnis vorliegt.